



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Seite 1 von 1

17. JAN. 2024

Aktenzeichen
4427 - IV. 3
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr
Blumenkamp
Telefon: 0211 8792-305

34. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Januar 2024

Bericht zum TOP „TV-Bericht Kontraste vom 9.11.23 „Endstation Knast“-verstößt die mangelnde Resozialisierung in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen gegen verfassungsmäßig garantierte Grundrechte?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

34. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 17. Januar 2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

TV-Bericht Kontraste vom 9.11.23 „Endstation Knast“- verstößt die mangelnde Resozialisierung in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen gegen verfassungsmäßig garantierte Grundrechte?

Die FDP-Landtagsfraktion bittet unter dem Tagesordnungspunkt „TV-Bericht Kontraste vom 9.11.23 „Endstation Knast“- verstößt die mangelnde Resozialisierung in den Jüztizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen gegen verfassungsmäßig garantierte Grundrechte?“ unter Hinweis auf einen Beitrag des TV-Magazins Kontraste vom 9. November 2023 um schriftlichen Bericht zu den folgenden sechs Fragen:

1.

Wie beurteilt das Justizministerium die Vorwürfe der Initiative der JVA Werl, dass mangelnde Resozialisierung sie in ihren Freiheitsgrundrechten verletze?

Im Vollzug der Sicherungsverwahrung werden die verfassungsrechtlich garantierten Rechte uneingeschränkt sichergestellt, insbesondere wird auch die gem. § 66c Abs. 1 StGB gebotene individuelle und intensive Betreuung gewährleistet.

So erfolgt die Unterbringung der Sicherungsverwahrten in der JVA Werl in wohnlich eingerichteten Zimmern mit einer Größe von 23 qm, die zur alleinigen Nutzung zugewiesen sind. Zur Sicherstellung des Abstandsgebots verfügen die Untergebrachten damit über erheblich größere Räume als Strafgefangene. Die Zimmer sind mit eigener Küchenzeile und eigener Nasszelle mit Dusche sowie eigenem Telefon auf dem Zimmer ausgestattet. Zudem gibt es einen Sportraum sowie weitere Freizeit- und Mehrzweckräume, die ausschließlich den Sicherungsverwahrten zur Verfügung stehen.

Schließlich unterliegt die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch der gerichtlichen Kontrolle. So prüft die zuständige Strafvollstreckungskammer in kurzen Zeitintervallen fortlaufend, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist. Gegenstand dieser individuellen Prüfung ist gerade auch das Angebot einer ausreichenden Betreuung für jeden der Untergebrachten in der JVA Werl. Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer des LG Arnsberg geben keinen Anlass, das Angebot der JVA Werl zugunsten der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten in behandlerischer und personeller Hinsicht in Zweifel zu ziehen.

2.

Welche Maßnahmen der Resozialisierung werden in der JVA Werl allgemein und speziell bei den Häftlingen in Sicherheitsverwahrung durchgeführt?

Die JVA Werl bietet im Regelvollzug eine breite Palette unterschiedlicher Behandlungsmaßnahmen an. Hierzu zählen z. B.

- Arbeitseinsatz in verschiedenen Betrieben sowie arbeitstherapeutische Maßnahmen,
- Schulabschlussbezogene Maßnahmen (allgemeine Hochschulreife, Fachoberschulreife, Hauptschulabschluss),
- Sprachkurse für Insassen mit Migrationshintergrund,

- Liftkurse (Vorbereitung auf weiterführende Maßnahmen),
- Gruppe Auftakt (Vermittlung von Basiskompetenzen für weitere Behandlungsmaßnahmen, deliktunspezifisch, Elemente aus sozialem Training u. Reasoning & Rehabilitation Program (R&R-Programm)),
- Gruppe „Respect“ (Wertevermittlung, Auseinandersetzung mit anderen Meinungen),
- Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS),
- das Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter (BIG),
- Coolness-Training (Anteile von Anti-Aggressions-Training und sozialem Training),
- Rückfallprophylaxegruppe,
- Suchtberatung,
- Gruppe Spielsucht,
- Therapie-Vorbereitungsgruppe (Sucht),
- Schuldnerberatung,
- Soziales Training,
- Psychologische Einzelgespräche,
- Einzel-Psychotherapie,
- Gesprächsgruppen im Bereich der Seelsorge.

Der Leiter der JVA Werl hat berichtet, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten auch an den vorgenannten Maßnahmen teilnehmen können, die im Regeltvollzug (Strafhaft) angeboten werden.

Das Angebot für die Sicherungsverwahrten umfasst darüber hinaus u.a. die themenzentrierte Gesprächsgruppe „Zielgerade“ (für Untergebrachte, die sich in vollzugsöffnenden Maßnahmen befinden), die Gruppe „Sucht- und Risikokompetenz“ sowie verschiedene Gruppen zur sinnvollen Freizeitgestaltung (Backgruppe, Kochgruppe, Spielgruppe, Computerkurs). Für jeden der Untergebrachten wird auf der Grundlage einer individuellen Diagnostik ein Vollzugsplan erstellt, der sich an den jeweiligen Behandlungserfordernissen orientiert. In die Betreuung einbezogen sind auch unabhängige externe Psychotherapeutinnen und -therapeuten, die individuelle Psychotherapien durchführen. Darüber hinaus kommt – eine Indikation bei dem jeweiligen Sicherungsverwahrten vorausgesetzt – eine sozialtherapeutische Intensivbehandlung in den dafür vorgesehenen Einrichtungen des Justizvollzugs NRW in Betracht.

3.

Wieviel Personal fehlt in der JVA Werl im psychologischen Dienst, Sozialdienst und Allgemeinen Vollzugsdienst?

Die der Justizvollzugsanstalt Werl im psychologischen Dienst, Sozialdienst und Allgemeinen Vollzugsdienst zugewiesenen Planstellen und Stellen sind am 01.01.2024 nicht vollständig besetzt. Die Besetzung stellt sich wie folgt dar:

	Planstellen und Stellen	Ist-Besetzung 01.01.2024	Freie Planstellen und Stellen
Psychologischer Dienst	21	16,97	4,03
Sozialdienst	31	27,05	4,95
Allgemeiner Vollzugsdienst	376,9	342,14	34,76

Für die freien Planstellen und Stellen laufen kontinuierlich entsprechende Ausschreibungsverfahren. Für den psychologischen Dienst wurde bereits eine weitere befristete Einstellungszusage für Februar 2024 erteilt. Im Sozialdienst wird eine weitere Stelle bis April 2024 nachbesetzt. Für den Allgemeinen Vollzugsdienst wurden 7 Bewerberinnen und Bewerber Einstellungszusagen erteilt und es finden nahezu monatlich Auswahlverfahren zur Gewinnung weiterer geeigneter Nachwuchskräfte statt.

Um die intensive und individuelle Betreuung nach § 66c Absatz 1 StGB zu gewährleisten, ist für den Vollzug der Sicherungsverwahrung ein gegenüber dem Normalvollzug deutlich erhöhter Personalschlüssel anerkannt worden, der sich an der intensiven sozialtherapeutischen Behandlung orientiert:

Psychologischer Dienst: 1 Bedienstete/r je 10 Untergebrachte
Sozialdienst: 1 Bedienstete/r je 10 Untergebrachte
Allgemeiner Vollzugsdienst: 1 Bedienstete/r je 3 Untergebrachte.

Der Leiter der JVA Werl hat insoweit mitgeteilt, dass dieser Stellenschlüssel auch in der JVA Werl anerkannt sei und berücksichtigt werde. Allerdings könne die Einhaltung des Stellenschlüssels nicht zu jedem Zeitpunkt unausgesetzt garantiert werden, da im Falle der Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen Nachbesetzungen erforderlich werden. Zum Ausgleich würden Querschnittsaufgaben von Bediensteten außerhalb der Sicherungsverwahrung wahrgenommen.

4.

Wie viele Anträge auf Offenen Vollzug wurden in den Jahren 2022 und 2023 im Strafvollzug in NRW gestellt und wie viele wurden davon genehmigt (bitte nach JVAs aufgliedern)?

Daten zur Anzahl von Anträgen auf eine Verlegung in eine Einrichtung des offenen Vollzuges werden nicht erfasst, eine Erhebung der erfragten Daten würde eine Einzelauswertung sämtlicher Personalakten der in den Jahren 2022 und 2023 im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen untergebrachten Gefangenen erfordern; dies ist mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar.

Zudem würden die Verlegungsanträge („Progressionsanträge“) nur einen Teil der Möglichkeiten abbilden, im offenen Vollzug untergebracht zu werden. Denn im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen können Strafgefangene auf drei unterschiedlichen Wegen in den offenen Vollzug gelangen:

- Unmittelbar aufgrund des Vollstreckungsplans des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit die verurteilte Person sich nach der Verurteilung auf freiem Fuß befindet, sog. „originäre Zuständigkeit“ des offenen Vollzuges,
- durch Einweisung der Einweisungsanstalt Hagen (nur erwachsene männliche Strafgefangene) und
- durch Verlegung aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug, sog. „Progression“.

Mit den erreichten Unterbringungen im offenen Vollzug nimmt das Land Nordrhein-Westfalen bundesweit seit Jahren eine Vorreiterrolle ein. So befanden sich ausweislich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen zum Stichtag 31.03.2022 bundesweit 5.933 Gefangene im offenen Vollzug. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfielen davon 2.909 Gefangene, dies entspricht rd. **50 %** aller in der Bundesrepublik Deutschland untergebrachten Gefangenen des offenen Vollzuges (Zahlen für 2023 liegen noch nicht vor).

Die angemessene Lockerungspraxis des Justizvollzugs in Nordrhein-Westfalen belegt auch eine aktuelle wissenschaftliche Analyse von Prof. Frieder Dünkel et. al., Universität Greifswald, zur „Entwicklung vollzugsöffnender Maßnahmen in Deutschland im Vergleich der Bundesländer“, veröffentlicht in Heft 1/2024 der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“. In der wissenschaftlichen Publikation, die Zahlenmaterial insbesondere der Jahre 2021 und 2022 berücksichtigt, heißt es u.a.:

„Bei einer Gesamtschau der vollzugsöffnenden Maßnahmen (Verlegung in den offenen Vollzug, Ausgang, Langzeitausgang und Freigang) kann man Bundesländer grob in folgende Cluster gruppieren: Berlin und Nordrhein-Westfalen liegen beim offenen Vollzug, aber auch bei den Vollzugslockerungen z. T. weit über dem Bundesdurchschnitt. (...)“

5.

In wie vielen Fällen der genehmigten Fälle auf offenen Vollzug kam es in den Jahren 2022 und 2023 zu Unregelmäßigkeiten (beispielsweise verspätete Rückkehr, Fluchtversuch, Begehung von Straftaten - bitte einzeln auflisten)?

Statistische Erhebungen zum offenen Strafvollzug im Sinne der Fragestellung erfolgen für die bundesweite Strafvollzugsstatistik regelmäßig zu Entweichungen sowie zur

Nichtrückkehr aus vollzugsöffnenden Maßnahmen (Ausgang, Begleitausgang, Langzeitausgang und Freigang). Eine landesweite Erhebung sonstiger „Unregelmäßigkeiten“, die in der Fragestellung nur beispielhaft konkretisiert werden, würde eine Einzelauswertung sämtlicher Personalakten der in den Jahren 2022 und 2023 im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen untergebrachten Gefangenen und eine eindeutige Definition von „Unregelmäßigkeit“ erfordern, was mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar ist.

Bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 12.977 (im Jugendvollzug: 689) im Kalenderjahr 2022 sind insgesamt 140 (im Jugendvollzug: 5) Gefangene des offenen Vollzuges im selben Jahr entwichen. Dies entspricht einem Prozentsatz von **1,08 %** (im Jugendvollzug: **0,73 %**).

Von insgesamt 227.636 (im Jugendvollzug: 3.072) gewährten Begleit- und Ausgängen sind im Kalenderjahr 2022 lediglich **0,06 %** (im Jugendvollzug: **0,10 %**), nämlich 132 (im Jugendvollzug: 3) Gefangene des offenen Vollzuges nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt.

Von insgesamt 67.704 (im Jugendvollzug: 3.301) gewährten Tagen Langzeitausgang, nutzten 37 (im Jugendvollzug: 14) Gefangene des offenen Vollzuges im Kalenderjahr 2022 die Lockerung und sind nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt. Damit wurden lediglich **0,05 %** (im Jugendvollzug: **0,42 %**) der gewährten Langzeitausgänge nicht regelkonform beendet.

Von insgesamt 143.148 (im Jugendvollzug: 210) gewährten Tagen Freigang - der höchsten Stufe selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen - sind im Kalenderjahr 2022 nur 3 (im Jugendvollzug: 0) Gefangene des offenen Vollzuges nicht oder nicht freiwillig zurückgekehrt. Dies entspricht einem Prozentsatz von **0,0021 %** (im Jugendvollzug: **0 %**).

Zahlen zu Entweichungen und Nichtrückkehrern für das Kalenderjahr 2023 liegen noch nicht vor. Auch hinsichtlich der Begehung von Straftaten im offenen Vollzug liegt noch keine Datenlage vor. Allerdings ist die Erfassung möglicher Straftaten durch Gefangene während des Vollzuges mit Erlass vom 21.06.2023 (4434 - IV. 239) der Gestalt geregelt worden, als dass beginnend mit dem 01.01.2023 bis zum 31.01. eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (mit Stand vom 31.12.) die Anzahl der Straftaten, in denen eine polizeiliche Strafanzeige, eine Anklageschrift oder ein Haftbefehl ergangen ist, zu erfassen und zu berichten sind.

6.

Wie ist der Sachstand der Ausarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes, und wann ist mit einer konkreten Gesetzesvorlage zu rechnen?“

Im Anschluss an die Sachverständigenanhörung in der 24. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 27. September 2023 ist zunächst eine eingehendere Bestandsaufnahme auf den Weg gebracht worden, um weitergehende Erkenntnisse über aktuell vorhandene Netzwerkstrukturen der Straffälligenhilfe zu erlangen und Informationen über etwaige Probleme beim Aufbau und der Pflege von Netzwerken in Erfahrung zu bringen. Derzeit erfolgt eine Abfrage im Geschäftsbereich, die darauf abzielt, einen Überblick über bereits vorhandene Netzwerkstrukturen in den Bereichen Schulden, Sucht, strukturelles Übergangsmanagement, Integration und der Gemeinschaftsinitiative B5 zu erhalten.

Die Schaffung eines umfassenden Resozialisierungsgesetzes, das weit über den Justizvollzug hinausgeht, macht einen Prozess erforderlich, in dem alle Organisations- und Handlungsformen benannt werden und sich alle Akteure, die die Eingliederung von straffälligen Menschen fördern können, einbringen. Im Hinblick auf die Vielzahl der beteiligten Akteurinnen und Akteure und die Komplexität der Aufgabe, die unterschiedlichen Strukturen aufeinander abzustimmen, ist der Zeitpunkt einer Gesetzesvorlage derzeit nicht absehbar.